



13314

Revidirte Statuten  
für  
die Mitglieder  
der  
**Sterbe- und Wittwen-Kasse,**  
der  
**Wittwen-Beistand**  
genannt.

---

1 8 5 0.

---

**R i g a,**  
gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.  
**1850.**

222

Versteht sich

ist

die

ist

Versteht sich

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Riga, den 4. September 1850.

(L. S.)

Dr. J. G. Krohl, Censor.

0 6 8 1

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu  
23603

1850

Versteht sich

ist

... die Statuten der im Jahre 1829 unter dem Namen „der Wittwen-  
beistand“ errichteten Leichen- und Wittwen-Unterstützungs-Kasse einer Revision unterzogen gewe-  
sen, so hat doch die in neuerer Zeit stattgefunde-  
ne unverhältnißmäßige Zunahme der Unterstütz-  
ung genießenden Wittwen die Befürchtung auf-  
kommen lassen, daß die in jenen Statuten ent-  
haltenen Bestimmungen über die Unterstützungs-  
quoten bei einer Fortdauer solcher Zustände den  
Bestand der Stiftung gefährden könnten. Um  
dieser Gefahr bei Zeiten vorzubeugen, und die  
jährlichen Ausgaben mit den zu erwartenden Ein-  
nahmen in Gleichgewicht zu erhalten, auch dem  
Wunsche der Mitglieder, daß statt eines variiren-  
den jährlichen Beitrages ein fester jährlicher  
Beitrag bestimmt werden möge, möglichst zu ent-  
sprechen, — hat der statutenmäßige Comité, auf  
den Grund der ihm durch den § 39 der am 28.

## V o r w o r t.

**O**bschon im Jahre 1842 die Statuten der im  
Jahre 1829 unter dem Namen „der Wittwen-  
beistand“ errichteten Leichen- und Wittwen-Unterstützungs-Kasse einer Revision unterzogen gewe-  
sen, so hat doch die in neuerer Zeit stattgefunde-  
ne unverhältnißmäßige Zunahme der Unterstütz-  
ung genießenden Wittwen die Befürchtung auf-  
kommen lassen, daß die in jenen Statuten ent-  
haltenen Bestimmungen über die Unterstützungs-  
quoten bei einer Fortdauer solcher Zustände den  
Bestand der Stiftung gefährden könnten. Um  
dieser Gefahr bei Zeiten vorzubeugen, und die  
jährlichen Ausgaben mit den zu erwartenden Ein-  
nahmen in Gleichgewicht zu erhalten, auch dem  
Wunsche der Mitglieder, daß statt eines variiren-  
den jährlichen Beitrages ein fester jährlicher  
Beitrag bestimmt werden möge, möglichst zu ent-  
sprechen, — hat der statutenmäßige Comité, auf  
den Grund der ihm durch den § 39 der am 28.

Zuli 1842 obrigkeitlich bestätigten revidirten Statuten zugestandenen Berechtigung, es für nothwendig erachtet, eine neue Revision derselben zu veranstalten. Um jedoch diese Revision mit möglichster Umsicht, reiflicher Ueberlegung und Sorgfalt auszuführen, ist von dem Comité noch ein, sowohl aus seiner Mitte, als auch aus den übrigen Mitgliedern erwählter Ausschuß zu Rathe gezogen, und das von diesem Ausschusse abgegebene Gutachten nochmaliger Beprüfung unterzogen worden. Das Resultat dieser Beprüfung ist in den folgenden, durch den Beschluß des Comité's vom 9. Mai d. J. angenommenen Punkten, welche mit dem 1. September dieses 1850sten Jahres in Wirksamkeit treten, enthalten.

Der Comité ist des Vertrauens, daß diese Bestimmungen den Wünschen der Mitglieder entsprechen, und eine segensreiche Fortdauer dieser wohlthätigen Stiftung gewährleisten werden.

So möge denn dieselbe unter Gottes gnädigem Beistande auch ferner gedeihen, und vieler Noth abhelfen!

## Erster Abschnitt.

---

Von den Mitgliedern, deren Anzahl, Aufnahme und Beiträgen.

### § 1.

Die Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaft ist auf 250 zahlende festgesetzt, die bei ihrer Aufnahme als gesund, von gutem Rufe und gesittetem Lebenswandel bekannt sind.

### § 2.

Jeder, der in diese Stiftung aufgenommen zu werden wünscht, darf bei seiner Anmeldung nicht über 40 Jahr alt sein; jedoch können bei fehlenden Kandidaten auch Personen bis zu dem Alter von 45 Jahren angenommen werden, dieselben müssen aber, außer dem gewöhnlichen Eintrittsgelde, annoch für jedes Jahr 1 Rubel S. M., nämlich für das Alter von 41 Jahren 1 Rubel S. M., für 42 Jahre 2 Rubel S. M., für 43 Jahre 3 Rubel S. M. u. s. w. mehr zahlen, und hat jeder bei seiner Anmeldung durch ein Gesellschaftsglied eine genaue schriftliche Aufgabe seines Wohnorts, Namens und Alters, so wie des Namens und Alters seiner Frau, wenn er verheirathet ist,

der Administration zu überreichen, worauf diese ihn in das Kandidatenbuch einträgt. Kinder sind gleich nach dem Ableben ihrer Väter, nicht aber früher, aufzugeben.

§ 3.

Um der Stiftung immer hinreichende Kandidaten zu verschaffen, soll denjenigen Mitgliedern, welche den Statuten entsprechende Kandidaten vorstellen, falls sie es wünschen, für jeden Kandidaten ein zweimonatlicher Beitrag erlassen werden.

§ 4.

Es hat ein jeder Kandidat sich vor Unrichtigkeiten in der Aufgabe zu hüten, indem dasjenige Mitglied, welches seine Aufnahme durch eine fälschliche Angabe erschlichen, bei Entdeckung der Wahrheit, mit Verlust der eingezahlten Beiträge, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden soll.

§ 5.

Bei Vollzähligkeit der Gesellschaft findet keine weitere Aufnahme statt. In den Comité = Versammlungen läßt die Administration über die sich gemeldet habenden Kandidaten, nach der Ordnung in welcher sie aufgegeben sind, ballotiren. Für die Aufnahme entscheidet die Mehrzahl der weißen Bälle. Ueber jeden Kandidaten darf überhaupt nur zweimal ballotirt werden; ist auch das zweite Ballotement für ihn ungünstig ausgefallen, so darf es sich nie mehr zur Aufnahme bei dieser Gesellschaft melden.

§ 6.

Jeder durch das Ballotement Aufgenommene wird als provisorisches Mitglied angesehen, und hat, auch wenn er noch nicht durch eine Vacanz

wirklich eintreten kann, für seine Aufnahme binnen 14 Tagen nach geschehener Anzeige 2 Rubl. 50 Kop. S. M. als Eintrittsgeld, 25 Kop. S. für die Statuten und 25 Kop. S. dem Kassirer für dessen Bemühung zu zahlen. Ein jedes Mitglied, das provisorische sowohl, als das wirkliche, kann, mit Verzicht auf seine bereits geleisteten Zahlungen, aus dieser Gesellschaft austreten. Den Erben eines vor wirklichem Eintritte verstorbenen provisorischen Mitgliedes aber wird das Eintrittsgeld von 2 Rubel 50 Kop. S., auf Verlangen, zurückerstattet.

§ 7.

Der Uebertritt der provisorischen Mitglieder zu activen Mitgliedern geschieht in der Reihenfolge ihrer Aufnahme, jedoch ist diese Reihenfolge in dem Falle nicht zu beachten, wenn von einem provisorischen Mitgliede die Restanzen eines ausgeschlossenen Mitgliedes nachgezahlt werden, in welchem Falle ein solches provisorisches Mitglied den früher Eingeschriebenen vorgezogen, auch sein wirklicher Eintritt und die damit verbundenen Rechte schon von dem Tage an gerechnet werden sollen, von welchem die älteste nachgezahlte Quittung datirt ist.

§ 8.

Als Beitrag hat jedes Mitglied zu zahlen:

- a) zur Leichen- und Wittwen-Unterstützungskasse zusammen — es mögen viel oder wenig Sterbefälle sich im Laufe des Jahres ereignen — alljährlich 12 Rubel S. M. in monatlichen Quoten von 1 Rubel S.

b) wenn eine Wittwe ein Kind verliert, für welches sie nach § 18 zu einem Beerdigungsgelde berechtigt ist, 15 Kop. S., und eben so viel, wenn nach dem Tode eines Mitgliedes dessen Wittwe in gesetzlicher Frist nach § 27 von einem Kinde entbunden wird.

Diese Beiträge müssen stets prompt bei Vorzeigung der darüber ausgeschriebenen Quittungen entrichtet werden; dasjenige Mitglied aber, welches mit mehr als 6 Rubel S. im Rückstande verbleibt, wird, mit Verlust aller seiner früheren Beiträge, aus der Stiftung ausgeschlossen; nur mit zehn- und mehrjährigen Mitgliedern, welche in Armuth gerathen, ist nach Anleitung des nachstehenden § zu verfahren. — Entschuldigungen, daß der Kassirer nicht pünktlich die Einkassirung betrieben, sollen nicht berücksichtigt werden; denn da der Kassirer nach § 46 verpflichtet ist, monatlich wenigstens ein Mal bei jedem Mitgliede zur Einkassirung vorzusprechen, so liegt es auch den Mitgliedern ob, wenn der Kassirer in solcher Hinsicht seine Pflicht verabsäumt, sofort die Administration oder einen Vorsteher davon in Kenntniß zu setzen, welches um so leichter ist, da durch die monatlichen Beiträge jedes Mitglied selbst wissen kann, wie viel es der Kasse schuldet.

### § 9.

Ein Mitglied welches mindestens 10 Jahre beige-steuert hat, in der Folge aber notorisch in Armuth gerathen, und dadurch außer Stande gesetzt ist, die ferneren Beiträge pünktlich zu leisten, soll aus solchem Grunde nicht von der Stiftung ausgeschlossen, sondern es sollen die Rückstände

desselben so lange gegen formularmäßig darüber von ihm auszustellende Bescheinigung gebucht werden, bis seine Vermögensumstände ihn wieder in den Stand setzen, dieselben zu tilgen, in welchem Falle er die Zahlung mit Zuschlag von 5 pCt. zu leisten hat.

Sollte aber ein solches Mitglied oder dessen Gattin vor Abtragung der Schuld mit Tode abgehen, so ist die auf ihm lastende Restanz von den ihm oder seiner Gattin auszahlenden Beerdigungsgeldern in Abzug und zur Kasse zu bringen.

#### § 10.

Gegen Erlegung einer Geldbuße von 2 Rbl. S. M. und Entrichtung sämtlicher rückständiger Beiträge, kann ein wegen Nichtzahlung derselben ausgeschlossenes Mitglied bei der ersten Vacanz ohne Ballotement wieder in seine alten Rechte eintreten; jedoch steht ihm solches nur einmal frei, und auch nur unter der Bedingung, daß es die Geldbuße und die rückständigen Beiträge spätestens binnen sechs Monaten nach erfolgter Ausschließung entrichtet. Es versteht sich jedoch von selbst, daß für ein wegen Nichtzahlung ausgeschlossenes Mitglied, welches sich zur Wiederaufnahme gemeldet hat, aber vor dem wirklich erfolgten Wiedereintritt gestorben ist, kein Sterbegeld gezahlt wird, auch dessen Wittve zu keiner Unterstützung aus dieser Stiftung sich qualificirt.

#### § 11.

Diejenigen, welche 25 Jahre Mitglied dieser Stiftung gewesen, werden als Ehrenmitglieder verzeichnet, und sind, sobald so viele Kandidaten vorhanden, daß der durch ihre Befreiung ent-

stehende Ausfall in der Anzahl der zahlenden Mitglieder gedeckt werden kann, von fernerer Zahlung der Beiträge befreit.

§ 12.

Ein jedes Mitglied ist verpflichtet, die Veränderung seiner Wohnung innerhalb acht Tagen bei dem kassaführenden Vorsteher anzuzeigen. Sollte aber ein Mitglied von der Stadt über drei Werst entfernt wohnen, oder dahin ziehen, so wird es hiemit außerdem verpflichtet, dieses dem kassaführenden Vorsteher schriftlich anzuzeigen und einen Bevollmächtigten zu ernennen, von dem die Beiträge gezahlt werden. Dasselbe zu thun sind auch diejenigen verbunden, welche verreisen, oder auch nur auf einige Monate einen entferntern Aufenthalt wählen. Dasjenige Mitglied, welches diese Anzeigen unterläßt, hat alle aus der Verabsäumung ihm erwachsende Nachtheile sich selbst beizumessen.

§ 13.

Ein Mitglied, welches sich eines Verbrechens schuldig gemacht, und dessen überführt wird, soll aus dieser Gesellschaft ausgeschlossen werden, und seiner Beiträge verlustig gehen. Macht die Frau eines Mitgliedes sich eines solchen Verbrechens schuldig, so verliert sie alles Anrecht an eine Unterstützung als Wittwe; der Mann, insofern er nicht Theil an dem Verbrechen gehabt, gehet jedoch durch das Verbrechen seiner Frau keines seiner Rechte verlustig, so wie umgekehrt diese ihre Rechte nicht durch das Verbrechen ihres Mannes einbüßt.

§ 14.  
Bei einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitglied, die abgesehiedene Frau aber nicht. Schreit sie aber zu einer neuen Ehe, so kann ihr nunmehriger Gatte, wenn er die nach dem ersten § erforderlichen Eigenschaften besitzt, und den sonstigen im § 2 enthaltenen Erfordernissen Genüge leistet, nach vollzogenem Ballotement und nach Erlegung des im § 6 vorgeschriebenen Receptionsgeldes, als wirkliches Mitglied in die Gesellschaft eintreten. Doch kann der Mann, der die abgesehiedene Frau, oder die Wittwe eines bisherigen Mitgliedes heirathet, und wirkliches Mitglied geworden ist, durchaus für sich und seine Frau keinen Vortheil davon ziehen, daß letztere durch ihren ersten Ehemann schon Theilnehmerin der Gesellschaft gewesen. Er muß daher von dem Tage, wo er in die Gesellschaft tritt, sein erstes Jahr beginnen. Will aber, oder kann ein solcher Mann nicht Mitglied werden, so darf seine Frau nicht länger in diesem Verein bleiben.

§ 15.  
Im Fall eine Wittwe wieder zur Ehe schreit, so verliert sie dadurch die bereits erworbenen Rechte; ihr Mann aber kann, wie solches im vorstehenden § 14 enthalten, gegen Erlegung eines neuen Eintrittsgeldes, wenn er sonst zur Aufnahme sich qualificirt, Mitglied werden.

§ 16.  
Ein Mitglied, welches seine Frau während seiner Mitgliedschaft durch den Tod verliert, und zu einer neuen Ehe schreit, ist verpflichtet, seine nunmehrige Gattin wieder mit 3 Rubel S. M., spätestens innerhalb eines Jahres nach seiner Ver-

heirathung, einzukaufen, widrigenfalls weder nach ihrem Tode ihm Beerdigungsgelder, noch nach seinem Absterben ihr irgend welche Unterstützungsquoten verabfolgt werden sollen.

Eine dergestalt eingekaufte zweite oder fernere Frau kann jedoch nach § 22 nicht eher zahlungsfrei und Unterstützung genießend werden, als bis auch die Zeit ihrer 15jährigen Mitgliedsdauer, vom Tage ihres Einkaufs an gerechnet, abgelaufen ist.

---

## Zweiter Abschnitt.

---

### Von den Beerdigungsgeldern.

#### § 17.

Geht ein Mitglied oder dessen Gattin mit Tode ab, so haben die Hinterbliebenen solches sofort der Administration anzuzeigen, welche dem Sterbehause binnen 24 Stunden die Beerdigungsgelder auszahlt. Die Größe derselben ist verschieden, und zwar dergestalt festgesetzt, daß für den, welcher im ersten Jahre seines Eintrittes als wirkliches Mitglied stirbt, 25 Rubel S.; — für denjenigen, welcher nach Ablauf des zweiten Mitgliedjahres stirbt, 50 Rubel S.; — für denjenigen, welcher nach Ablauf des dritten Mitgliedjahres stirbt, 75 Rubel Silber; — und für denjenigen, welcher nach zurückgelegtem vierten Jahre des erfolgten wirklichen Eintritts stirbt, 100 Abl. Silber verabfolgt werden, es möge der Tod auf

natürliche Weise oder gewaltsam, oder durch Selbstmord erfolgt sein. Dasselbe Verhältniß findet bei dem Tode der ersten Frau eines Mitgliedes statt. Ein Mitglied aber, das zur zweiten Ehe geschritten, und seine zweite Gattin nach § 16 eingekauft hat, erhält bei deren Ableben, wenn es schon vier Jahre Mitglied ist, nur 75 Rubel Silber, und bei dem Ableben einer etwanigen dritten oder noch ferneren Gattin, vorausgesetzt, daß auch diese nach Vorschrift § 16 eingekauft gewesen, nur 50 Rubel S. als Beerdigungsgeld ausgezahlt.

### § 18.

Hinterläßt ein Mitglied nach seinem erfolgten Ableben eine Gattin mit unmündigen, von ihm aus dieser Ehe herstammenden Kindern, und stirbt eins derselben, so erhält die hinterbliebene Wittwe, insofern das gestorbene Kind, wenn es ein Mädchen ist, noch nicht das 16., und wenn es ein Knabe, noch nicht das 15. Jahr erreicht hat, 30 Rubel Silber zur Beerdigung desselben. Ueber dieses Alter hinaus, oder wenn das Kind schon das väterliche Haus zur Erlernung irgend eines Gewerbes verlassen, oder irgendwo eine Anstellung angenommen hatte, werden keine Beerdigungsgelder mehr verabfolgt.

### § 19.

Wenn die Frau eines Mitgliedes, dessen Tod unbekannt oder zweifelhaft ist, die Beerdigungsgelder zu erhalten wünscht, so hat sie zuvor das wirklich erfolgte Ableben ihres Mannes, oder die vollzogene Beerdigung desselben, genügend zu beweisen, und kann dieselbe auch erst nach dieser

Beweisführung Anspruch auf die im § 22 festgesetzten Unterstützungsgelder machen.

§ 20.

Jedes ledige Mitglied, wozu auch diejenige Wittve gerechnet wird, welche keine leiblichen Kinder hat, muß durch ein gehörig beglaubigtes, eigenhändig unterschriebenes und der Administration zu verabreichendes Dokument eine Person ernennen, welche nach erfolgtem Ableben die bestimmten Beerdigungsgelder empfangen soll. Ohne eine solche vorher getroffene Anordnung besorgen die Vorsteher die Beerdigung, und bringen den Ueberschuß der Beerdigungsgelder zur Kasse; in diesem Fall haben daher auch die sich etwa meldenden Auerwandten oder sonstigen Angehörigen des oder der Verstorbenen keine weiteren Ansprüche auf diese Gelder.

§ 21.

Da diese Leichen- wie die im § 22 stipulirten Unterstützungsgelder ihre bestimmten wohlthätigen Zwecke haben, so können diese Gelder weder zur Concurrs-Masse gezogen, noch von Gläubigern in Anspruch genommen, oder mit Arrest belegt werden. Die Kasse allein ist berechtigt, dasjenige von dem Beerdigungsgelde abzuziehen, was der Verstorbene ihr schuldig verblieb.

### Dritter Abschnitt.

Von den Wittwen- und Unterstützungsgeldern.

§ 22.

Nach dem Ableben eines Mitgliedes, welches volle 15 Jahre die im § 8 festgesetzten Beiträge

geleistet, erhält dessen nachbleibende Wittwe (mit Bezug auf § 16) eine jährliche Unterstützungssumme, die sich sowohl nach der Dauer der Mitgliedszeit ihres verstorbenen Mannes, als nach der jährlichen Netto-Einnahme der Kasse richtet, da die Auszahlung der Wittwen-Unterstützungsgelder in folgender Weise geschieht:

Von der sämtlichen Jahres-Einnahme, als: den monatlichen Beiträgen, den Renten des Kassa-Kapitals, den Einkaufsgeldern und sonstigen Einkünften, werden die Jahres-Ausgaben an Leihengeldern, Einkassirungsgeldern, Druckkosten und sonstigen statutenmäßigen Auszahlungen abgezogen; von dem auf solche Weise sich herausstellenden Rein-Ertrag werden zur Vergrößerung des Kassa-Kapitals 10 pCt. in Abzug gebracht, und die alsdann nachbleibende Summe wird unter sämtliche sich zu einer Unterstützung schon qualificirende Wittwen, nach Verhältniß der Jahre, für welche sie oder ihre verstorbenen Männer Beiträge geleistet haben, vertheilt.

Je länger also Jemand zahlendes Mitglied der Stiftung gewesen, um desto größer wird dann auch die Unterstützungsquote seiner Wittwe sein, so daß, wenn die Wittwe eines 15jährigen Mitgliedes eine Jahres-Unterstützung von 15 Rubel erhält, der Wittwe eines 16jährigen Mitgliedes 16 Rubel, der Wittwe eines 17jährigen Mitgliedes 17 Rubel u. s. w. zukömmt. Diese Wittwen-Unterstützungsgelder werden nach Abschluß der Kassabücher alljährlich am 15. September postnumerando ausgezahlt; hören aber bei derjenigen Wittwe sogleich auf, welche, wie § 15 besagt, zu einer neuen Ehe schreitet.

§ 23.

Alle gegenwärtigen Wittwen, die bis hiezu eine Unterstützung genossen, und deren Männer noch nicht volle 15 Jahre beige-steuert, erhalten in Grundlage vorstehenden § ebenfalls eine jährliche Unterstützung, nach Maaßgabe der Jahre, als ihre verstorbene Männer zur Kasse beige-steuert haben.

§ 24.

Alle Wittwen, welche eine Unterstützung genießen, sind von den in § 8 festgesetzten Beiträgen befreit. Nach dem Ableben solcher Wittwen wird in Ansehung des Beerdigungsgeldes nach § 20 verfahren.

§ 25.

Eine Wittwe, deren verstorbener Ehemann nicht volle 15 Jahre Mitglied gewesen, hat, gleich jedem andern Mitgliede, die in § 8 festgesetzten Beiträge bis zum Ablaufe des funfzehnten Jahres zu entrichten; erst dann, wann diese funfzehn Jahre der Mitgliedschaft abgelaufen, hat sie einen Anspruch auf Unterstützung.

§ 26.

Jeder Wittwe, die bei dem Ableben ihres Ehegatten noch nicht in die Rechte einer Unterstützung genießenden Wittwe tritt, soll es unbenommen sein, von der für ihren Ehegatten zu erhaltenden Beerdigungssumme einen beliebigen Theil als Depot für ihre ferner zu leistenden Beiträge bei der Kasse niederzulegen, worüber von der Administration genau Rechnung und Buch zu führen ist; und soll, wenn eine solche Wittwe späterhin die Rechte auf eine Unterstützung erlangt, und noch ein Ueberschuß ihrer Depot-Gel-

der vorhanden ist, ihr dieser Ueberschuß, sobald sie als zahlungsfrei aufgenommen worden, zurückgezahlt werden.

§ 27.

Eine Wittwe, sie mag ihre Rechte auf eine Unterstützung haben oder nicht, die in gesetzlicher Zeit nach dem Tode ihres Mannes von einem Kinde entbunden wird, erhält zur Taufe desselben 20 Rubel S. M. Eben so viel wird, wenn dieses Kind in dem ersten Jahre seines Lebens stirbt, zu seiner Beerdigung gezahlt. Für ein Zwillingsspaar wird das doppelte Taufgeld, und beim Ableben beider Kinder in der vorerwähnten Frist das doppelte Beerdigungsgeld verabreicht.

---

## **Vierter Abschnitt.**

### **Von der Comité.**

§ 28.

Funfzig, weder unter sich noch mit den Vorstehern in naher Verwandtschaft stehende, Mitglieder, die in der Stadt oder deren Vorstädten ihren beständigen Wohnort haben müssen, und welche zu gleicher Zahl dem Stande der Gelehrten oder Civilbeamten, Kaufleute, Handwerker &c. angehören, führen zum Andenken an die ersten Begründer dieser Gesellschaft den Namen „Stifter,“ und bilden die Comité, an welche alle Angelegenheiten von Wichtigkeit durch die Administration gelangen.

§ 29.

Bei einer Vacanz in dieser Comité haben die Vorsteher sechs Mitglieder von der Gesell-

schaft aus dem Stande, welcher bei der Comité nicht vollzählig ist, in Vorschlag und auf die Wahl-  
liste zu bringen, aus den vorgeschlagenen Kandi-  
daten wird durch Stimmenmehrheit von den Stif-  
tern die Vacanz in der Comité ergänzt.

§ 30.

Diese Comité wird, so oft es nur die Ge-  
schäfte erfordern, mittelst gedruckter Einladung, die  
jedem Stifter einzeln durch den Kassirer zugestellt  
wird, zusammenberufen. Wer dieser schriftlichen  
Aufforderung nicht Folge leistet, erlegt zur Strafe  
für das erstemal seines Ausbleibens 1 Rubel S. M.,  
für das zweitemal 2 Rubel S. M., und wird,  
wenn er auch das drittemal nicht zur Sitzung er-  
scheint, aus der Stifterzahl ausgeschlossen und in  
die Gesellschaft versetzt. Vorbezeichneten Strafen  
sind nur diejenigen überhoben, welche Krankheit oder  
Berufsgeschäfte vor Eröffnung der Geschäfte bei der  
Zusammenkunft angezeigt und gehörig erwiesen haben.

§ 31.

Ein Comité-Glied, welches sich nicht zu der auf  
der Einladung festgesetzten Zeit pünktlich einfindet,  
und etwa eine halbe Stunde später, und während oder  
gar nach der Geschäftsverhandlung erst erscheint, ver-  
fällt, zum Besten der Kasse, in 50 Kop. S. Strafe.

§ 32.

In jeder Comité-Versammlung ist von den  
Anwesenden ein anständiges Betragen zu beob-  
achten. Wer daher den Anstand verlegt, und sich  
von den Vorstehern nicht zurecht weisen läßt,  
verwirkt das erstemal eine Strafe von 2 Rubeln  
S.-M., das zweitemal aber wird er mit Aus-  
schließung aus der Stifterzahl und Beizählung  
zur Gesellschaft beahndet.

§ 33.

Alle diese, so wie überhaupt alle in den Statuten festgesetzten Strafen sind pünktlich von dem kassaführenden Vorsteher, bei eigener Verantwortung, gegen Quittung durch den Kassirer zu erheben, und damit jede Parteilichkeit vermieden wird, so ist der protokollführende Vorsteher verpflichtet, die Namen der zur Strafe Gezogenen, mit Bezeichnung der Strassumme, in ein besonderes Buch einzutragen, welches während der Zeit des Beisammenseins der Comité-Glieder geschehen muß.

§ 34.

Die Comité ist berechtigt, sobald sie nur, mit Einschluß der Vorsteher, aus 25 Personen besteht, nach Stimmenmehrheit, welche nach Umständen durch Ballotement ermittelt werden darf, gültige, der ganzen Gesellschaft zur Vorschrift dienende Beschlüsse, welchen sich auch die zur Sitzung nicht erschienenen Comité-Glieder zu unterwerfen haben, zu fassen, und mit erforderlichen, den Zeitumständen angemessenen Zusätzen die Statuten zu verändern und zu vermehren, letzteres jedoch unter Vorbehalt der einzuholenden Bestätigung eines Hochedlen Rathes. Sie entscheidet auch in allen an sie gelangenden streitigen Gesellschafts-Angelegenheiten allendlich so, daß von ihren Aussprüchen keine Appellation, weder an eine Gerichtsbehörde, noch an die Gesellschaft, bei Strafe des Ausschlusses aus der letztern, gestattet wird.

§ 35.

Alle gefaßten Comité-Beschlüsse und Zusätze zu den Statuten, welche sich auf die allgemeinen

Mitglieder oder auch nur auf die Comité-Glieder beziehen, sind außer in das Protokollbuch, noch in ein eigenes Buch, mit der Bemerkung: „Comité-Beschlüsse für die Mitglieder des Wittwen = Beistandes,“ einzutragen, jedesmal von sämmtlichen Vorstehern und den derzeitigen Revidenten aus der Stifterzahl zu unterschreiben, und alljährlich am Stiftungstage der ganzen Gesellschaft vorzutragen.

§ 36.

In der dem Stiftungstage vorausgehenden Comité-Versammlung werden die abgeschlossenen Bücher vorgezeigt, die auf die Kassa und die Geschäftsverhandlung Bezug habenden Vorfälle mitgetheilt, und die nöthigen Vorsteher und Revidenten erwählt.

---

### Fünfter Abschnitt.

---

Von den Vorstehern, Revidenten und dem Kassirer.

§ 37.

Vier Vorsteher, welche die Comité aus eigener Mitte durch Stimmenmehrheit dergestalt erwählt, und im Fall einer Vacanz ergänzt, daß einer dem Gelehrten- oder Civilbeamten-, einer dem Kaufmann-, einer dem Gewerker- und einer einem sonstigen Stande angehört, haben alle Angelegenheiten dieser Gesellschaft vier Jahre hindurch zu verwalten, so daß alle Jahr ein Vorsteher austritt, und zwar immer derjenige, welcher seine Funktion am längsten vorgestanden; wünscht aber die Comité einen solchen Vorsteher nach Ablauf der vier Jahre noch länger in der Ge-

schäftsverwaltung zu behalten, und läßt sich derselbe auch dazu willig finden, so kann ein solcher Vorsteher durch Ballotement abermals zur Geschäftsführung auf vier Jahre erwählt werden, sonst aber kann der Ausgetretene erst vier Jahre nach seiner Amtsniederlegung wieder zum Vorsteher erwählt werden. Hierbei ist es jedoch völlig gleichgültig, ob Jemand zum ersten- oder zum zweitemale von dieser Wahl getroffen wird; denn immer verwirkt er, so bald er derselben nicht Folge leisten, auch nicht das ihm übertragene Geschäft die vorgeschriebene Zeit hindurch verwalten will, eine Geldstrafe von zehn Rubeln S. M. zum Besten der Kasse.

#### § 38.

In jedem Jahre, und zwar kurz vor dem Stiftungstage, findet in der Regel die Wahl eines Vorstehers statt. Es muß bei solcher Wahl darauf besonders gesehen werden, daß nicht solche Glieder der Comité, deren Berufsgeschäfte öftere Reisen, zumal auf unbestimmte Zeit erfordern, auf die Wahlliste kommen.

#### § 39.

Ein neuer Vorsteher empfängt 14 Tage nach seiner Wahl die zu seinem Verwaltungszweige gehörigen Bücher, Dokumente ic., und hat sich bei seinem Antritt von dem Bestande der Kasse ic. zu überzeugen, und darüber im Protokollbuch zu quittiren.

#### § 40.

Jeder Vorsteher ist verpflichtet, in allen, seine Gegenwart ausdrücklich erfordernden Versammlungen zu erscheinen, und darf, bei Strafe von 2 Rubeln S. M., ohne dringende Ursachen nicht

weg bleiben. Findet aber ein so dringender Grund statt, daß seine Abwesenheit nothwendig wird, so muß er, bei gleicher Strafe, spätestens 2 Stunden vorher einem andern Vorsteher davon die Anzeige machen.

### § 41.

Die Vorsteher haben über alle eingegangenen und ausgezahlten Gelder richtig Buch und Rechnung zu führen, sie lassen die nöthigen Einladungen an die Comité und die Gesellschaft ergehen, und leiten in allen Versammlungen die Berathung. Alle Dokumente und die vorhandenen baaren Summen bewahren sie in einem eisernen Kasten auf, zu dem jeder Vorsteher einen besondern Schlüssel hat, und der nur in Gegenwart sämmtlicher Vorsteher geöffnet werden darf.

Sie werden zur Geschäftsführung von Seiten der Comité dergestalt erwählt, daß einer die Führung der Kasse, der zweite die Buch- und Protokollführung, der dritte und vierte Vorsteher alle zur Einkassirung sämmtlicher Beiträge erforderlichen Quittungen auszuschreiben haben. — Die besondern Verpflichtungen eines Jeden bestehen aber speciell in Folgendem:

Der kassaführende Vorsteher hat alle einfließenden Gelder zu empfangen und die nöthigen Ausgaben gegen Quittung zu leisten und über Einnahme und Ausgabe ein nach Datum und Nummer fortlaufendes Kassabuch zu führen. In diesem trägt entweder er selbst oder der buchführende Vorsteher alljährlich vor dem Stiftungstage alles in die Hauptbücher ein und schließt dieselben ab.

Der Protokoll- und Buchführer hat

- 1) Das Protokollbuch,
- 2) Das Kandidatenbuch,

- 3) Das Seelenregister,
  - 4) Das Special-Konto,
  - 5) Das Summarische Konto,
  - 6) Das Buch der Comité-Beschlüsse,
  - 7) Das Strafgeelder-Konto,
  - 8) Die Haupt-Kassabücher zu führen,
- und alle übrigen vorkommenden schriftlichen Geschäfte zu verrichten, wozu namentlich die Abfassung der etwa erforderlichen Circulare, Einladungen, besondere Mittheilungen ic. gehört.

Die beiden übrigen Vorsteher haben alle zur Einkassirung sämmtlicher Beiträge erforderlichen Quittungen auszusprechen und mit ihren Namen eigenhändig zu unterschreiben, und selbige vor Verabreichung zur Einkassirung bei sich nach der Zahl und dem Gesamtbetrage zu notiren.

Sollte einer dieser Vorsteher durch Krankheit oder andere legale Ursachen dieser Verpflichtung für den Augenblick nicht nachkommen können, so sind die übrigen Vorsteher verpflichtet, diesem Geschäfte so lange interimistisch vorzustehen.

Für die Mühverwaltung sind die Vorsteher von allen Beiträgen befreit, und soll der protokoll- und buchführende Vorsteher, für die vielfachen Schreibereien, nach Bestimmung der Comité, eine jährliche Gratifikation erhalten, damit derselbe im Fall ihm Krankheit oder sonstige Geschäfte an der Wahrnehmung seiner Verpflichtungen hindern, sich fremder Hülfe dazu bedienen können; jedoch bleibt derselbe bei solcher Hülfeleistung immer persönlich verantwortlich.

#### § 42.

Sämmtliche Vorsteher, denen die größte Genauigkeit und Sorgfalt in der Führung aller Ge-

schäfte hiemit zur Pflicht gemacht ist, sind nur der Comité allein verantwortlich, welche alle durch einseitig unternommene Handlungen der Kasse zugefügten Schäden, nach geschehener Untersuchung und Ueberführung, je nach Verhältniß der Sache, entweder nur mit doppeltem Ersatz, oder mit gänzlicher Ausschließung aus der Gesellschaft bestraft. Die übrigen Vorsteher jedoch, sofern sie ihren Verpflichtungen getreulich nachgekommen zu sein erweisen, bleiben von aller Verantwortung befreit.

#### § 43.

Beim jährlichen Abschluß der Bücher vor dem Stiftungstage, ist alles baare Geld bis zu der Summe von circa vierhundert Rubeln S. M. in Pfandbriefen umzusetzen, und die Richtigkeit der Kassa- und Protokollbücher von sämtlichen Vorstehern durch ihre Unterschrift zu beglaubigen.

#### § 44.

Zu der jährlichen Revision der Bücher und Kassenangelegenheiten sind vier Revidenten erforderlich. Auf Vorschlag der Administration werden dazu 2 aus den Stiftern und 2 aus der Gesellschaft erwählt, von welchen wiederum jedes Jahr 2 austreten, in deren Stellen von der Comité = Versammlung vor dem Stiftungstage zwei neue erwählt werden.

#### § 45.

Diese Revidenten sind verpflichtet, durch eine genaue Uebersicht sich von der Richtigkeit der geführten Rechnungen, Bücher ic. zu überzeugen, den baaren Kassabestand zu überzählen, und durch eigenhändige Namensunterschrift in dem Kassabuche die Richtigkeit desselben zu attestiren.

§ 46.

Gegen Bestellung einer hinlänglichen Kaution für einen etwaigen Defekt wird entweder ein Mitglied der Gesellschaft, so bald sich dieses willig finden sollte, oder, in Ermangelung eines solchen, ein anderes Subjekt als Kassirer, und zwar blos von den Vorstehern, angestellt.

Die Obliegenheiten dieses Kassirers, welcher jederzeit von den Vorstehern wiederum entlassen werden kann, bestehen darin, daß derselbe alle Eintrittsgelder und Beiträge *ic.* einzukassiren und selbige dem Kassavorsteher wöchentlich abzuliefern, auch so oft es der Administration beliebt, sich einer Revision zu unterwerfen; ferner die Vorsteher, Stifter und übrigen Mitglieder zu den erforderlichen Versammlungen einzuladen, und überhaupt alle ihm von der Administration in Betreff der Gesellschaft aufgegebenen Bestellungen pünktlich zu besorgen hat. Besonders aber ist derselbe noch ausdrücklich verpflichtet, monatlich wenigstens einmal bei jedem Mitgliede zur Einkassirung vorzusprechen, und dasselbe zur Zahlung der Beiträge aufzufordern.

§ 47.

Für seine Bemühung erhält der Kassirer jährlich ein festes Gehalt von 50 Rubeln *S.*, wofür derselbe alle Einladungen der Vorsteher, Stifter, Revidenten und der ganzen Gesellschaft, so oft dieselben erforderlich, zu bewerkstelligen hat. Ferner erhält derselbe von jedem neu eintretenden Mitgliede 25 Kop. *S.*, für jeden eingekassirten und zur Kasse gebrachten Silber-Rubel 5 Kop. *S.* (oder 5 pCt. der eingekassirten und zur Kasse gebrachten Summe), auch wird demselben, wenn er im Laufe eines Jahres mindesten drei Tausend

Rubel S. M. einkassirt und abgeliefert hat, eine Gratification von 25 Rubeln S. zugesichert. Außer diesen angeführten Emolumenten genießt der Kassirer, falls er zugleich Mitglied der Gesellschaft ist, nicht nur das Recht, von allen Beiträgen befreit zu sein, sondern hat auch dieselben Ansprüche für sich und seine Familie, die ein jedes andere Mitglied hat; — derselbe wird aber wieder beitragendes Mitglied, sobald er das Kassirergeschäft aufgibt, oder von den Vorstehern den Abschied erhält.

§ 48.

Der Kassirer ist verpflichtet, falls ein Mitglied mit der Summe von 6 Rubeln S. M. von Beiträgen sich im Rückstande befindet, davon dem kassaführenden Vorsteher die Anzeige zu machen; im Unterlassungsfalle einer solchen Anzeige soll der Betrag des Rückstandes ihm von seinem ihm zukommenden Honorar, zur Sicherstellung der Kasse, abgezogen werden. Sollte aber die Administration Gründe haben, eine solche Restanz noch höher sich belaufen zu lassen, so ist der Kassirer gleichfalls verpflichtet, seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die von der Administration festgesetzte Summe nicht überschritten werde.

§ 49.

Die dem Kassirer von den Vorstehern zur Eintreibung der Beiträge quittirt übergebenen Mahn = Circulaire hat derselbe sogleich den Mitgliedern vorzuzeigen. Erweist es sich indessen, daß ein Mitglied nur durch unterlassene Vorzeigung dieses Mahnschreibens mit seiner zu leistenden Beisteuer im Rückstande verblieben ist, so erlegt der Kassirer zur Strafe seiner Nachlässigkeit 2 Rubel S. M. Unterläßt er auch, einen Vor-

steher, Stifter und überhaupt irgend ein Mitglied zu den allgemeinen wie zu den besondern Versammlungen einzuladen, oder theilt er den gedachten Personen diese Einladung so spät mit, daß ihnen das Erscheinen zur festgesetzten Zeit unmöglich wird, so verwirkt er den doppelten Betrag derjenigen Strafe, die für das unrechtfertige Ausbleiben aus der Versammlung festgesetzt ist. Sofern der Kassirer während seiner Amtsverwaltung sich vorerwähnte Vergehen auch ein zweitesmal zu Schulden kommen läßt, erlegt er dieselben Strafgeelder, welche immer von seinen zunächstfälligen Gebühren abgezogen werden. Bei einem dritten Kontraventionsfall aber wird er seines Amtes entlassen.

§ 50.

Eine jede Kränkung oder Beleidigung, die dem Kassirer in seinen Amtsverrichtungen von irgend einem Mitgliede zugefügt wird, beahndet die Administration, bei der zunächst deshalb um Schutz nachgesucht werden muß, mit einer Geldstrafe, oder in wichtigen Fällen die Comité, welcher die Vorsteher die Sache unterlegen, mit Ausschließung aus der Gesellschaft. Das unbescheidene Betragen des Kassirers gegen die Vorsteher, Stifter oder übrigen Mitgliedern, so wie jede von ihm begangene, hier nicht namentlich angeführte, diesen Statuten zuwider laufende Handlung, wird von der Administration das erstemal mit einer angemessenen Geldstrafe, das zweitemal aber mit Entlassung vom Amte bestraft.

§ 51.

Für den Fall eintretender Krankheit des Kassirers ist derselbe verpflichtet, irgend ein Mitglied aus der Gesellschaft, oder ein anderes Sub-

jeft, auf eigene Gefahr und für eigene Kosten willig zu machen, seine Geschäfte zu übernehmen. Diesen Substituten muß er von Allem gehörig unterrichten, ihn der Administration namhaft machen und von ihr bestätigen lassen.

---

## Sechster Abschnitt.

---

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 52.

Der Stiftungstag wird jährlich im Laufe des September- oder Oktober-Monats, mit dem zugleich ein neues Stiftungsjahr beginnt, gefeiert, und zwar in einem Verein sämmtlicher, wirklicher sowohl als provisorischer Mitglieder, die alle zu erscheinen eingeladen werden.

Die nöthigen Verhandlungen über Kassa-Angelegenheiten ic. beginnen an diesem Tage um 5 Uhr Nachmittags, nach deren Beendigung, die regelmäßig um 7 Uhr statt hat, die Feier eröffnet wird. Für Musik und Beleuchtung des Saales zahlt jedes Mitglied, es mag erscheinen oder nicht, 25 Kop. S. Wer diesen Beitrag nicht spätestens am Stiftungstage entrichtet, muß überdies 25 Kop. S. zur Strafe erlegen. Zahlungsfreie Mitglieder haben, wenn sie Theil an der Stiftungsfeier nehmen wollen, ebenfalls das Eintritts-Billet mit 25 Kop. S. zu lösen.

Für die Dekonomie haben nur allein die Vorsteher zu sorgen.

#### § 53.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Gattin und seine bei ihm lebenden noch in keinem Ge-

schäft stehenden Kinder Theil an der Feier des Stiftungstages nehmen zu lassen, muß aber für jede Person ein Eintrittsbillet mit 25 Kop. S. bei den Vorstehern lösen.

§ 54.

Ueber die Zulässigkeit von Fremden zur Stiftungsfeier hat jedesmal die Comité bei ihrer letzten jährlichen Versammlung insbesondere zu entscheiden. Im Zulassungsfalle sind dann auch zugleich von der Comité jedesmal nähere Bestimmungen festzusetzen.

§ 55.

Erdreistet sich Jemand, einem Fremden oder Anverwandten durch ein Mitglieds-Billet den Eintritt bei der Stiftungsfeier zu verschaffen, so ist derjenige, auf dessen Namen das Mitglieds-Billet lautet, mit 2 Rubel S. M. Strafe zu belegen.

§ 56.

Sämmtlichen Mitgliedern wird es strenge zur Pflicht gemacht, die Freude am Stiftungstage nicht durch Anbringung einer Beschwerde zu stören, überhaupt in allen Versammlungen sich mit Ruhe und Bescheidenheit zu betragen. Wer gegen diese Vorschrift handelt, wird von den Vorstehern gehörig zurecht gewiesen; oder falls dieses nicht fruchtet, sogleich aus der Gesellschaft entfernt, und erlegt zur Strafe das erstemal 2 Rubel S., das zweitemal eine doppelte Strafe, das drittemal aber soll er gänzlich, mit Verlust aller Beiträge, aus der Stiftung ausgeschlossen werden.

§ 57.

Wenn zwischen den Mitgliedern unter einander, oder diesen und einem Vorsteher, Streitigkeiten entstehen, so haben zuvörderst die Vorsteher den Streit zu schlichten. Ist aber der eine oder

der andere Theil mit dem Ausspruch der Vorsteher nicht zufrieden, so kann derselbe, nach Erlegung von 4 Rbln. S., seine Sache an die Comité bringen, welche sich den Fall vorlegen läßt und nach § 34 allendlich entscheidet; nur muß die Berufung auf die Comité jederzeit schriftlich bei den Vorstehern eingereicht werden.

§ 58.

Ein Mitglied, das versuchen sollte, die Stiftung aufzulösen, so lange noch 50 Mitglieder zusammen halten und wider diese Trennung sind, ist mit einer Strafe von 25 Rubeln S. zu belegen, und soll, wenn das verschuldete Mitglied diese Strafe nicht freiwillig entrichtet, solche von demselben gerichtlich beigetrieben werden.

§ 59.

Ein Mitglied, welches einen Kandidaten von dem Eintritte in diese Stiftung abredet, und dessen überführt wird, soll eine Strafe von 5 Rbln. S. erlegen.

§ 60.

Alle in diesen Statuten festgesetzten Geldstrafen müssen binnen 14 Tagen nach erhaltener Anzeige und Aufforderung zur Bezahlung entrichtet werden, widrigenfalls das schuldige Mitglied seiner Mitgliedsrechte und aller geleisteten Beiträge verlustig geht.

§ 61.

Sämmtliche Mitglieder unterwerfen sich diesen Gesetzen ohne Ausnahme und machen sich auf das Feierlichste verbindlich, denselben treulich nachzukommen, auch die in Bezug auf die Gesellschafts-Angelegenheiten in Zukunft gefaßt werdenden Protokoll-Beschlüsse ebenso zu erfüllen, als ständen sie in diesen Statuten namentlich aufgeführt, da-

mit jederzeit Ruhe und Ordnung herrsche, und diese wohlthätige Stiftung auf die Dauer conservirt und in einen immer blühendern Zustand versetzt werde.

---

V o r s t e h e r.

F. N. Huther.

Edm. Götschel.

J. H. Kruth.

J. A. Rand.

S t i f t e r.

A. Albers.

J. D. Heinrichsen.

C. A. Carlhoff.

J. G. Philipp.

F. Herrmann.

August Schumacher.

Gabriel Stankiewicz.

G. D. Korth.

J. Berg.

C. C. A. Schlüter.

F. Stümer.

J. D. Hoer.

C. H. Brummer.

A. Scheinpflug.

C. F. Feldschau.

W. Duve.

J. Hoberg.

C. Basel.

J. W. Eckhoff.

J. Schulmann.

P. E. Kliemann.

P. Bentsen.

M. Buttler.

F. A. Drechsler.

H. J. Huickel.

A. E. Müller.

F. Weinberg.

J. Stahl.

J. Bunding.

F. Renner.

Joh. Jakob Geidel.

J. C. Groß.

Johann Strauch.

H. Bührmann.

C. Kruse.

C. A. Teubner.

Karl Gustav Schlie.

G. Hartmann.

Diedr. Wilh. Witt.

C. F. Schröder.

J. Pochwalla.

J. F. Berg.

F. H. J. v. Stein.

F. A. Sarowsky.

A. F. Salemann.

Peter Jacobsohn.

J. A. Böttiger.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen etc. etc. ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das am 12. August d. J. eingereichte Gesuch der Administration der Sterbe- und Wittwen-Kasse, genannt: „der Wittwenbeistand,“ um Bestätigung der revidirten Statuten dieser Stiftung folgende

R e s o l u t i o n :

№ 7825.

daß die erwähnten revidirten Statuten, da dieselben den Fundamental-Principien dieser Stiftung nicht entgegen sind, und nichts Widergesetzliches enthalten, obrigkeitlich zu bestätigen, gleichzeitig aber der Administration zur Pflicht zu machen sei, wie hiedurch geschieht, ein Exemplar dieser Statuten zur Aufbewahrung derselben im innern Archiv hieselbst einzuliefern.

Gegeben Riga Rathhaus, den 1. September 1850.

A. v. Funzelmann,  
Obersecretär.